

Handreichung des TMBJS

FAQ „Kindertages- betreuung und Corona“

Stand vom: 16. Juni 2020

Gz. 4/44/5085/Corona/FAQ Version 1.8

Die Beantwortung der FAQ erfolgt nach aktuellem Stand und vorbehaltlich etwaiger gesetzlicher Regelungen.

1	Warum ist Hygiene zurzeit so wichtig?.....	3
2	Wie oft ist das Infektionsschutzkonzept einer Einrichtung anzupassen?	3
3	Welche infektionsschutzbedingten Vorgaben sind in der Kita zu beachten?	3
4	Was gilt für die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege?.....	4
5	Was ist mit Mindestpersonalschlüssel und weiterem Personal in Kitas in Zeiten der Corona-Pandemie?.....	5
6	Können Praktikanten in die Betreuung eingebunden werden?	6
7	Was ist mit den Teilnehmenden an der PiA-Ausbildung?.....	6
8	Warum muss für jede Gruppe jeweils ein separater Gruppenraum zur Verfügung stehen?.....	7
9	Gibt es eine festgelegte pädagogische Nutzfläche im eingeschränkten Regelbetrieb? .	7
10	Können Funktionsräume als Gruppenräume genutzt werden?.....	7
11	Können die Gruppenräume auch zum Schlafen und Essen genutzt werden?	7
12	Können auch Räume außerhalb der Einrichtung für die Betreuung genutzt werden?....	7
13	Welche Vorgaben gibt es zu den Gruppengrößen?.....	7
14	Was heißt, die Betreuung der Kinder erfolgt in beständigen Gruppen?	8
15	Kann die Einrichtungsleitung in den verschiedenen Kindergruppen arbeiten?	8
16	Können Gruppen neu zusammengesetzt oder gebildet werden, wenn dies erforderlich ist?	8
17	Ich habe gehört, Ausflüge mit Kindergartengruppen seien untersagt?	8
18	Kann Eingewöhnung stattfinden?.....	8
19	Was ist bei Sport in der Kita zu beachten?.....	9
20	Können wir mit den Kindern singen?.....	9
21	Muss ich Erste Hilfe leisten, wenn ein Notfall auftritt – oder gilt dann das Kontaktverbot?.....	9
22	Angebote der Sprachmittlung für Kindertageseinrichtungen.....	9
23	Für welchen Zeitraum besteht die Aussetzung der Elternbeitragspflicht?.....	9
24	Müssen im eingeschränkten Regelbetrieb die vollen Elternbeiträge gezahlt werden? .	10

FAQ zur Ausgestaltung der Kindertagesbetreuung im Kontext der Corona-Pandemie im Freistaat Thüringen

1 Warum ist Hygiene zurzeit so wichtig?

Mit der Entscheidung, nach der Zeit der Notbetreuung allen Kindern wieder ihre Bildungserfahrungen in Kitas, Kindertagespflege und an Schulen zu ermöglichen, kann an allen Thüringer Kindertageseinrichtungen ein eingeschränkter Regelbetrieb erfolgen. Damit soll allen Kindern und Familien ein verlässliches tägliches Angebot für die frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung zur Verfügung stehen.

Voraussetzung für die Öffnung ist, dass es weiterhin gelingt, die Pandemie einzudämmen. Hierzu sind bestimmte Infektionsschutzmaßnahmen unumgänglich, Kontaktminimierung, Nachverfolgbarkeit von Kontakten und Hygiene sind das Gebot dieser Zeit. Der Schutz der Gesundheit von Kindern, Familien und pädagogischen Fachkräften hat Priorität.

Die folgenden FAQ geben daher Hinweise für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in der öffentlich geförderten Kindertagesbetreuung. Informationen zum Öffnungskonzept des Freistaates sowie die Handreichung des TMBJS und TMSGFF „Kita – Hygiene – Corona. Hygiene in der Kindertagesbetreuung im Kontext der Corona-Pandemie“ (KHC) sind auf der [Internetseite](#) des TMBJS hinterlegt.

⇒ **Zentrale Voraussetzung für die Wiedereröffnung der Kindertagesbetreuung für alle Kinder im Rahmen eines verlässlichen, täglichen Angebots ist die Beachtung von Vorgaben des Infektionsschutzes.¹ Nur durch konsequentes Einhalten der festgelegten Maßnahmen und durch den dauerhaften persönlichen Einsatz jedes Einzelnen kann die weitere Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 eingedämmt werden.**

2 Wie oft ist das Infektionsschutzkonzept einer Einrichtung anzupassen?

In Eigenverantwortung der Träger und Einrichtungsleitungen wird stetig der nach § 36 i. V. m. § 33 IfSG in der jeweiligen Einrichtung vorliegende Hygieneplan zur innerbetrieblichen Verfahrensweise zur Infektionshygiene mit Blick auf die jeweiligen, der aktuellen Situation entsprechenden Hygieneempfehlungen der überörtlichen und der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden sowie des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) überprüft und aktualisiert.

3 Welche infektionsschutzbedingten Vorgaben sind in der Kita zu beachten?

- Es gibt **keine besonderen**, vom ThürKitaG abweichenden, **Vorgaben zu Gruppen- oder Raumgrößen**.
- Die Betreuung der Kinder erfolgt in **beständigen Gruppen**, wobei Beständigkeit sowohl in Bezug auf die Kinder als auch auf das betreuende Personal gefordert wird. Eine Betreuung in den vor dem 17. März 2020 bestehenden Gruppen ist demnach möglich. Eine **Durchmischung** der

1 Vgl. hierzu: Robert-Koch-Institut (RKI): Wiedereröffnung von Bildungseinrichtungen – Überlegungen, Entscheidungsgrundlagen und Voraussetzungen. Epid Bull 2020; 19:6-12, erschienen am 23. April 2020, Link: https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/19_20.pdf?__blob=publicationFile.

Kinder und Fachkräfte in der Einrichtung und im Freigelände, z. B. im Früh- oder Spätdienst wird konsequent unterbunden.

- Für die Gruppen steht jeweils ein **separater Gruppenraum** zur Verfügung.
- Es erfolgen keine **gruppenoffene Arbeit und gruppenübergreifende Aktivitäten**, auch wenn die Einrichtungskonzeption dies eigentlich so vorsieht. Die Konzeption wird für den Betrieb im Kontext von Corona entsprechend angepasst.
- Das **Angebot** ist verlässlich und erfolgt täglich, es richtet sich an den Bedarfen der Familien aus und umfasst alle Kinder. Es umfasst einen Umfang von mindestens sechs Stunden.
- Es erfolgt keine Betreuung in stunden-/tage- oder wochenweise **wechselnden Modellen**.
- Es erfolgt eine tägliche **Dokumentation** der Gruppenzusammensetzungen und der Fachkräfte sowie weiterer Kontakte in der Einrichtung, um die **Nachverfolgbarkeit der Kontakte** zu sichern.
- Die Betreuung erfolgt vorzugsweise im **Freien**.

4 Was gilt für die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege?

Die Kindertagespflege ist ein wichtiger Baustein im Gefüge der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung im Freistaat Thüringen. Aufgrund ihrer Spezifik hat sie zur Zeit der Corona-Pandemie eine besondere Qualität für die Betreuung von Kindern mit einem hohen Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs aufgrund von Vorerkrankungen bzw. für Familien, in denen Personen mit einem solchen erhöhten Risiko leben. Zudem eröffnet das familiennahe Betreuungssetting mit per definitionem kleinen Betreuungsgruppen bis zu maximal fünf Kindern neue Perspektiven für die Betreuung in Zeiten der von Seiten des Infektionsschutzes gebotenen Kontaktreduzierung. Aufgrund der „*Zweiten Thüringer Verordnung zur Verlängerung und Änderung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 2. Mai 2020*“ ist die Kindertagespflege von der Schließung der Einrichtungen seit dem 4. Mai 2020 ausgenommen und ist seither wieder geöffnet.

Über die im einschlägigen **§ 14 ThürSARS-CoV-2-KiSSP-VO²** explizit benannten Regelungen gelten für die Kindertagespflege weitere generelle Vorschriften dieser Verordnung im Zusammenhang mit der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. U. a. ist zu beachten:

- Die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege erfolgt unter Beachtung der Infektionsschutzregeln der § 3 Abs. 1 bis 3, § 4 sowie § 5 Abs. 1 bis 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO. Dies beinhaltet die **Erstellung eines Infektionsschutzkonzeptes**. Hierin werden insbesondere berücksichtigt:
 - Häufige Lüftung der Räume (Unfälle vermeiden!).
 - Verlagerung von Aktivitäten nach draußen.

2 Link zur *Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, Schulen und für den Sportbetrieb* (ThürSARS-CoV-2-KiSSP-VO): <https://bildung.thueringen.de/fileadmin/2020/2020-06-12-ThuerSARS-CoV-2-KiSSP-VO.pdf>. Diese Verordnung tritt am 13. Juni 2020 in Kraft und mit Ablauf des 30. August 2020 außer Kraft.

- Beachtung der **Betretungsverbote**: Keine Betreuung von Kindern mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung oder jeglichen Erkältungssymptomen, wie Husten, Fieber und Halsschmerzen oder Kindern, die direkten Kontakt zu einer nachweislich mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten. Die Betreuung ist frühestens 14 Tage nach einer Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 oder nach direktem Kontakt zu einer nachweislich mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person wieder gestattet. Vorrangig gilt hier die jeweilige Anordnung des zuständigen Gesundheitsamtes. Kinder mit Vorerkrankungen, deren Krankheitssymptome denen einer SARS-CoV-2-Infektion ähneln, müssen durch geeignete Nachweise die Unbedenklichkeit dieser Symptome belegen.³ Die Entscheidung über das Betretungsverbot trifft jeweils die Kindertagespflegeperson.
 - Tätigkeitsverbot bei COVID-19-Infektion der Tagespflegeperson bzw. in deren Wohngemeinschaft/Familie.
 - Beachtung des **Kontaktvermeidungsgebots**, u. a. bei der Nutzung von mit Dritten gemeinschaftlich genutzten Räumen und Freiflächen und bei Ausflügen.
- Die Kindertagespflegeperson stellt sicher, dass **Infektionsketten lückenlos zurückverfolgt** werden können. Zu **dokumentieren** ist insbesondere der Kontakt zu externen Personen. Personen, die die Kinder bringen und abholen, müssen nicht erfasst werden. Vgl. § 4 Abs. 3 und 4 ThürSARS-CoV-2-KiSSP-VO.
 - Kindertagespflegepersonen können gemäß § 5 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-KiSSP-VO freiwillig im Rahmen des landesweiten Infektionsmanagements an **Testungen** teilnehmen. Bei bestätigten SARS-CoV-2-Infektionen bei den betreuten Kindern werden freiwillige Testungen für die Kindertagespflegepersonen empfohlen.⁴

5 Was ist mit Mindestpersonalschlüssel und weiterem Personal in Kitas in Zeiten der Corona-Pandemie?

Der Mindestpersonalschlüssel nach ThürKitaG ist weiterhin zu gewährleisten. § 72 a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) ist auch im Rahmen der Notbetreuung und des eingeschränkten Regelbetriebs zu beachten.

Weitere Personen können eingesetzt werden: Praktikanten in einem dauerhaften Praktikum (Berufs- und Abschlusspraktika, vgl. hierzu auch die nächste FAQ) und andere Beschäftigte sind in der Betreuung der Kinder im Bereich Ü3 zugelassen, sofern mindestens eine pädagogische Fachkraft nach § 16 ThürKitaG einer Gruppe zur Verfügung steht. Diese weiteren Personen können z. B. den Gang der Kinder in den Sanitärraum begleiten oder andere Hilfstätigkeiten ausführen, die ihrer Qualifikation entsprechen und dem Wohl des Kindes zuträglich sind. Für den U3-Bereich können sie aktuell nur additiv zu den Fachkräften im geltenden Personalschlüssel eingesetzt werden bis seitens des TMBJS in Kürze generelle Regelungen zum befristeten Einsatz von Assistenzkräften

3 Möglich ist eine Bescheinigung darüber, dass das Kind aufgrund einer Grunderkrankung Symptome, wie z. B. Husten zeigt und (ggf. bei Testung) zum Zeitpunkt der Untersuchung frei von SARS-CoV-2 war.

4 In der Regel werden bei Kontaktpersonen diese Tests vom Gesundheitsamt veranlasst.

erlassen werden. Bei altersgemischten Gruppen sind die Mindestpersonalschlüssel mit Fachkräften abzusichern.

Unabdingbar ist, dass jeder Gruppe festes Personal, d. h. auch Ersatzpersonal bei Ausfall der vorgesehenen Beschäftigten, zugeordnet ist (keine Beschäftigte mit Springerfunktion). Hier besteht aus Gründen der Kontaktvermeidung keine Flexibilität. Die Einsatzpläne des Personals sind entsprechend auszugestalten. Die Zuordnung ist so zu dokumentieren, dass sie jederzeit sofort abrufbar ist. Insbesondere im Früh- und Spätdienst ist darauf zu achten, dass keine neuen Kontakte durch die Übernahme von Kindern aus anderen Gruppen generiert werden.

6 Können Praktikanten in die Betreuung eingebunden werden?

Praktikanten in einem dauerhaften Praktikum, also **Berufs- und Abschlusspraktika** nach § 33 und 37 ThürFSO-SW und Fachschülern in der **praxisintegrierten Ausbildung**, können in der Betreuung der Kinder im Bereich Ü3 eingesetzt werden, wenn mindestens eine pädagogische Fachkraft nach § 16 ThürKitaG einer Gruppe zur Verfügung steht. Es gilt weiterhin das Prinzip der Kontaktminimierung. Daher können im eingeschränkten Regelbetrieb Fachschülerinnen und Fachschüler im Berufs- oder Abschlusspraktikum dieses bis zum Abschluss ihrer Ausbildung in den Einrichtungen fortsetzen, soweit dies vor Ort möglich ist. **Andere Praktika und Projektmodule können dagegen in Kindertageseinrichtungen nicht angetreten bzw. fortgeführt werden.** Sofern die Praktika einer Bewertung unterliegen, wird diese ausgesetzt. Ausgefallene Praktikumszeiten brauchen nicht nachgeholt werden. Die betreffenden Schülerinnen und Schüler wechseln ins häusliche Lernen bzw. den Unterricht an der Schule und erhalten angepasste Lernaufgaben, die sich an der Praktikumsituation orientieren sollen. Z. B. können Fachschüler des Fachbereichs Sozialwesen angepasste Facharbeitsthemen bearbeiten.

Praktikanten können z. B. den Gang der Kinder in den Sanitärraum begleiten oder andere Hilfstätigkeiten ausführen, die ihrer Qualifikation entsprechen und dem Wohl des Kindes zuträglich sind. Für den U3-Bereich können sie nur additiv zu den Fachkräften im geltenden Personalschlüssel eingesetzt werden. Bei altersgemischten Gruppen sind die Mindestpersonalschlüssel mit Fachkräften abzusichern.

7 Was ist mit den Teilnehmenden an der PiA-Ausbildung?

Fachschülerinnen und Fachschüler, die bereits eine praxisintegrierte Ausbildung absolvieren, nehmen derzeit in der jeweiligen Fachschule am Präsenzunterricht (fünf Tage/Woche) teil und stehen den Kindertageseinrichtungen **spätestens ab dem 29. Juni 2020** als „weitere Personen“ ebenfalls zur Verfügung. Um dem Prinzip der Kontaktminimierung auch hier Rechnung zu tragen, wurde kurzfristig die Organisation in Abstimmung mit den beteiligten Fachschulen vorübergehend auf ein Blockmodell geändert. Ab dem 29. Juni 2020 bis zum Beginn des neuen Ausbildungsjahres findet für die Fachschülerinnen und Fachschüler in der praxisintegrierten Ausbildung kein weiterer Präsenzunterricht statt und die Fachschülerinnen und Fachschüler können unter Beachtung der Vorgaben zum Infektionsschutz und zur Hygiene in den Kindertageseinrichtungen eingesetzt werden.

8 Warum muss für jede Gruppe jeweils ein separater Gruppenraum zur Verfügung stehen?

Um die Kontakte der Kinder in einer Einrichtung effektiv klein zu halten, ist eine feste Raumzuordnung notwendig. Gemeinschaftlich genutzte Räume wie Kinderrestaurant sind zeitversetzt zu nutzen, damit die Kinder einer Gruppe möglichst wenig direkte Begegnungen zu Kindern aus anderen Gruppen haben.

9 Gibt es eine festgelegte pädagogische Nutzfläche im eingeschränkten Regelbetrieb?

Es gibt keine Verpflichtung über die Anforderungen des ThürKitaG hinaus Nutzflächen vorzuhalten. In die Raumnutzung können auch Funktionsräume wie Sportraum, Werkraum usw. einbezogen werden. Wichtig ist, dass jeder Gruppe ein fester Raum zugeordnet wird.

10 Können Funktionsräume als Gruppenräume genutzt werden?

Funktionsräume können als Gruppenräume genutzt werden. Sie können dann nicht mehr als Funktionsräume z. B. für Sport für alle Gruppen der Einrichtung genutzt werden.

11 Können die Gruppenräume auch zum Schlafen und Essen genutzt werden?

Je nach Gegebenheit vor Ort können Mahlzeiten zur Vermeidung von Kontakten auch in den Gruppenräumen eingenommen werden. Die Tische sind möglichst weit auseinander aufzustellen. Jedem Kind ist jeweils ein Sitzplatz direkt zugeordnet, eine individuelle Platzauswahl ist im Sinne des Infektionsschutzes nicht möglich. Dieses Arrangement wird auch empfohlen, sofern eine zeitversetzte Essenseinnahme in einem Funktionsraum dafür vorgesehen ist. Im Bereich für Kinder unter zwei Jahren ist der separate Schlafräum allerdings nicht zum Essen nutzbar.

12 Können auch Räume außerhalb der Einrichtung für die Betreuung genutzt werden?

Im Einzelfall und in Absprache mit den Behörden vor Ort sowie der Betriebserlaubnisbehörde (TMBJS) kann auch die Nutzung von Räumen außerhalb der Einrichtung geprüft werden, wenn sie der Bildung von kleinen, beständigen Gruppen dient. Die Sicherheit der Kinder und des Personals muss gewährleistet sein, z. B. Brandschutz, Hygiene, bei Fremdgebäuden die Baugenehmigung zur Umnutzung.

Wie im Regelbetrieb auch, dürfen solche Räume ohne Rücksprache mit der Aufsichtsbehörde nicht genutzt werden. Hierfür ist ein [„Antrag auf Erteilung/Änderung eine Erlaubnis zum Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder“](#) zu stellen.

13 Welche Vorgaben gibt es zu den Gruppengrößen?

Zu den Gruppengrößen gibt es keine infektionsschutzbedingten landesseitigen Vorgaben über die geltenden Betreuungsschlüssel nach dem ThürKitaG hinaus. Die Gruppengröße ergibt sich viel-

mehr bezogen auf die einzelne Kindertageseinrichtung aus der Relation der vorhandenen Raumausstattung, der Personalausstattung (Mindestpersonalschlüssel nach ThürKitaG) und der zu betreuenden Kinder.

14 Was heißt, die Betreuung der Kinder erfolgt in beständigen Gruppen?

Beständigkeit der Gruppen wird sowohl in Bezug auf die Kinder als auch auf das betreuende Personal gefordert. D. h., die Betreuung wird in bestehenden Gruppen weitergeführt – oder es werden zu Beginn des Regelbetriebs auf Grundlage des Infektionsschutzkonzeptes einmalig neue Gruppen gebildet –, die in der Zusammensetzung eine hohe Beständigkeit in Bezug auf die Kinder sowie auf die betreuenden pädagogischen Fachkräfte wie auch die Ersatzkräfte haben und dauerhaft ermöglichen. Ggfs. kann erwogen werden, Geschwisterkinder gemeinsam in eine Gruppe aufzunehmen, um möglichst wenig neue Kontaktwege und Infektionsketten durch die Betreuung zu öffnen.

15 Kann die Einrichtungsleitung in den verschiedenen Kindergruppen arbeiten?

Sofern die Leitung einer Einrichtung in verschiedenen Gruppen verkehrt, soll durch entsprechende Schutzmaßnahmen einer möglichen Übertragung von Viren vorgebeugt werden.

16 Können Gruppen neu zusammengesetzt oder gebildet werden, wenn dies erforderlich ist?

Eine Umgestaltung der Gruppen soll zwar möglichst vermieden werden. Wenn dies aber zum Beispiel aus personellen Gründen erforderlich ist, so ist die Neuzusammensetzung oder Neubildung zu dokumentieren und dann beizubehalten.

17 Ich habe gehört, Ausflüge mit Kindergartengruppen seien untersagt?

Der Aufenthalt im Freien, Ausflüge, Aufenthalte in Parks oder im Wald sind für Kindergartengruppen oder Gruppen in der Kindertagespflege explizit erlaubt. Dies ist ausdrücklich in § 10 Abs. 3 *Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, Schulen und für den Sportbetrieb* ([ThürSARS-CoV-2-KiSSP-VO](#)) geregelt.

Der Mindestabstand muss nur eingehalten werden, sofern dies im Rahmen ordnungsgemäßer Betätigung möglich und zumutbar ist. Da dies für Kindergruppen in der Regel kaum realisierbar ist oder aus Gründen der Sicherheit im Verkehr erforderlich sein kann, wenn die Kinder sich an die Hand nehmen, ist hier der Mindestabstand vernachlässigbar.

18 Kann Eingewöhnung stattfinden?

Prinzipiell ist eine Eingewöhnung möglich. Da diese aber für Elter und Kind ein besonders intensiver Prozess ist, muss sie mit den pädagogischen Fachkräften, der Leitung und den Eltern sehr gut geplant und reflektiert werden. Ob diese Aufgabe unter den jetzt bestehenden Einschränkungen und den Maßnahmen des Hygienekonzeptes in der einzelnen Kita durchführbar ist, entscheidet

deshalb die Leitung vor Ort im Einzelfall mit Blick auf das Kindeswohl und die in der Einrichtung vorhandenen Ressourcen.

19 Was ist bei Sport in der Kita zu beachten?

Sportliche Bewegungsaktivitäten in geschlossenen Räumen sollten aus Gründen des Infektionsschutzes vermieden werden, da davon auszugehen ist, dass bei intensivem Atmen eine höhere Freisetzung von Tröpfchen mit der Atemluft erfolgt,

20 Können wir mit den Kindern singen?

Singen oder dialogische Sprechübungen können dazu führen, dass Tröpfchen mit der Atemluft über eine größere Distanz transportiert werden. Diesem Umstand sollte im pädagogischen Alltag Rechnung getragen werden.

21 Muss ich Erste Hilfe leisten, wenn ein Notfall auftritt – oder gilt dann das Kontaktverbot?

Erste Hilfe muss im Notfall geleistet werden. Ersthelfende müssen immer darauf achten, sich selbst zu schützen, z. B. bei der Absicherung der Unfallstelle oder durch das Benutzen von Einmalhandschuhen bei der Versorgung von Wunden. Diese Regel gilt unabhängig von der aktuellen Corona-Pandemie.

Im Falle von Evakuierungsmaßnahmen oder anderen Notsituationen haben die Maßnahmen der Personenrettung Vorrang vor Infektionsschutzmaßnahmen,

22 Angebote der Sprachmittlung für Kindertageseinrichtungen

Auch Eltern mit keinen oder wenigen Deutschkenntnissen, müssen die geänderten Hygieneregeln sowie die eingeschränkten Öffnungszeiten ihrer Einrichtungen kennen und verstehen. Dafür stehen – nicht nur in „Corona-Zeiten“ – den Einrichtungen verschieden Sprachmittlungsangebote zur Verfügung. Wesentliche Informationen dazu sind in einer [Handreichung](#) auf der Internetseite der Beauftragten für Integration, Migration und Flüchtlinge des Freistaats Thüringen zusammengefasst.

23 Für welchen Zeitraum besteht die Aussetzung der Elternbeitragspflicht?

Für den gesamten Zeitraum der Einrichtungsschließung aufgrund der Sars-Cov2-Epidemie 2020 müssen Eltern keine Elternbeiträge zahlen. Soweit während des schließungsbedingten Zeitraumes eine weitere Zahlung erfolgt sein sollte, ist eine Erstattung oder künftige Verrechnung vorzunehmen ([vgl. hierzu Artikel 10 des Entwurfes des](#) Thüringer Gesetzes zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie).

24 Müssen im eingeschränkten Regelbetrieb die vollen Elternbeiträge gezahlt werden?

Im Zuge eines weiteren Schrittes innerhalb der Phase des eingeschränkten Regelbetriebs soll allen Kindern und Familien ab dem 15. Juni 2020 ein verlässliches tägliches Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot gemacht werden.

Der in § 2 Abs. 1 ThürKitaG bestehende Anspruch einer Betreuungsdauer von bis zu zehn Stunden pro Tag im Zeitraum vom Montag bis Freitag wird nach § 8 Abs. 1 *Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiSSP-VO)* in Abhängigkeit der infektionsschutzrechtlichen und hiermit zusammenhängenden Standardvorgaben dahingehend modifiziert, dass der Betreuungsumfang nach der jeweiligen Situation vor Ort im Umfang von mindestens sechs Stunden gewährleistet wird.

Die Frage der hiermit zusammenhängenden Erhebung und/oder des Erlasses von Elternbeiträgen oder Entgelten ist ausschließlich eine Frage der örtlichen Gegebenheiten, die vor Ort auf der kommunalen Ebene oder Ebene des jeweiligen Trägers zu regeln ist.

Sollte es zu Einschränkungen des Betreuungsangebotes kommen – und dies abweichen vom Betreuungsvertrag –, wäre der Elternbeitrag dementsprechend ebenfalls abzusenken, da sich der Elternbeitrag nach § 29 Abs. 2 Satz 2 ThürKitaG immer auch nach dem Betreuungsumfang bestimmt.